



## Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Februar 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung.....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand .....</b>	<b>3</b>

## Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen

### Geprüfte Stelle:

Landessportdirektion der Abteilung Direktion Bildung und Gesellschaft

### Prüfungszeitraum:

18. Dezember 2017 bis 11. Jänner 2018

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 16. März 2017 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“ (LRH-100000-30/10-2017-MÜ). Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der geprüften Stelle Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsteam:

Martin Mühlbacher

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Direktion Bildung und Gesellschaft in der Schlussbesprechung am 1. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

#### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“ vom 6.3.2017 insgesamt neun Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 16.3.2017, dass der LRH neun Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass erste Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen gesetzt, die Empfehlungen in Umsetzung oder umgesetzt sind.

<p><b>I. Die vorhandenen Infrastrukturdaten über Sportanlagen wären zu aktualisieren und aus zwei Datenbanken zusammenzuführen. In der Folge wären die aktualisierten Daten von den Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung gemeinsam zu nutzen und die Daten in geeigneter Weise laufend zu warten. (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>II. Die seit 1990 beinahe unverändert gültigen Leitsätze des Sportstättenbauleitplans wären zu überdenken und an die "Sportstrategie Oberösterreich 2025" anzupassen. Auch wären die Ergebnisse aus Bedarfsplanungen in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern, um deren Umsetzung sicherzustellen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>III. In der Landesverwaltung sollten die Landes-sportdirektion und die Landes-Sportschule in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst werden, wobei das Gebäude-management weiterhin zentral von der GBM besorgt wird. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>IV. Es wäre zu prüfen, ob für die Landes-sportorganisation weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig ist. (Berichtspunkt 12; Umsetzung mittelfristig)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>

<p><b>V. Geldzuwendungen aus Landesmitteln sollte die Landessportdirektion direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation leisten.</b> (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p><b>VI. Das Land sollte die jährliche Förderung der drei Landes-Dachverbände deutlich reduzieren und nach klaren Förderzielen ausrichten. Etwaige Projektförderungen an Landes-Dachverbände sollten primär für Kooperationsprojekte eingesetzt werden.</b> (Berichtspunkt 18; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>
<p><b>VII. Das Budget zur Förderung von Sportstätten sollte in Zukunft im Voranschlag bedarfsgerecht – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festgesetzt und ohne unterjährige Budgetaufstockung vollzogen werden. Auch wäre mit Fördermittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen.</b> (Berichtspunkt 22; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>
<p><b>VIII. Um den Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Förderstellen des Landes weiter zu verringern, sollte das „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung vollständig umgesetzt werden.</b> (Berichtspunkt 25; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>IN UMSETZUNG</b></p>
<p><b>IX. Zur effizienten Ausgestaltung des gesamten Fördersystems sollten die Sportförderrichtlinien an die strategischen Vorgaben angepasst, ein strategischer Sportstättenplan erstellt und die sonst noch nötigen Maßnahmen in Angriff genommen werden.</b> (Berichtspunkt 27; Umsetzung mittelfristig)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

- I. Die vorhandenen Infrastrukturdaten über Sportanlagen wären zu aktualisieren und aus zwei Datenbanken zusammenzuführen. In der Folge wären die aktualisierten Daten von den Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung gemeinsam zu nutzen und die Daten in geeigneter Weise laufend zu warten. (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig)

- 1.1. Die letzte Sportstätten-Bestandserhebung der Landessportdirektion (LSpD) stammt aus dem Jahr 2010. Sie stützt sich auf eine eigene inzwischen nicht mehr gewartete Datenbank der Abteilung Statistik, die mit den diesbezüglichen Infrastrukturdaten der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) – früher Infrastrukturdatenbank, jetzt „DIGIKAT“ (= digitaler Katastrophenschutzplan des Landes OÖ) – nicht verknüpft ist. Auch in DIGIKAT sind die Daten über die vorhandenen Sportanlagen bislang unvollständig. Diese Daten sind durch die jeweilige Gemeinde zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

Im Jahr 2017 initiierte die LSpD den Aufbau einer Sportstätten-Datenbank auf Basis DIGIKAT. In Vorbereitung auf dieses Projekt gab es eine Reihe von Abstimmungsgesprächen zwischen den beteiligten Landesstellen (Direktion Bildung und Gesellschaft, IKD, die Abteilungen Statistik, Wirtschaft und Forschung sowie Informationstechnologie). Parallel dazu führte die LSpD auch Gespräche mit dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS), um den bundesweit geplanten digitalen Sportstättenplan mit dem vom Land OÖ geplanten Projekt abzustimmen. Ziel ist es, entsprechend der Sportstrategie Oberösterreich 2025 eine nachhaltige Datenbank zu schaffen, die nicht nur die Infrastrukturdaten für den geplanten Sportstättenplan OÖ auf dem aktuellen Stand abbildet, sondern auch die Förderdatenbank, die Vereinsdatenbank, die Sportler-/Trainerdatenbank integriert und über die passenden Schnittstellen zu anderen Anwendungen (z. B. DIGIKAT) verfügt. Der Projektauftrag zur Sportstättenenerhebung in Abstimmung mit den Daten der IKD und Adaptierung der Softwarelösung DIGIKAT liegt im Entwurf vor.

- 1.2. Aufgrund der strategischen Festlegung und der im Jahr 2017 geleisteten Vorarbeiten zur Aktualisierung des Datenbestandes auf Basis DIGIKAT beurteilt der LRH die Empfehlung als in Umsetzung befindlich.

**II. Die seit 1990 beinahe unverändert gültigen Leitsätze des Sportstättenbauleitplans wären zu überdenken und an die "Sportstrategie Oberösterreich 2025" anzupassen. Auch wären die Ergebnisse aus Bedarfsplanungen in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern, um deren Umsetzung sicherzustellen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)**

- 2.1.** Lt. Angabe der Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) wurde der gegenständliche Sportstättenbauleitplan mit den darin enthaltenen Leitsätzen bereits Ende der 1990-er Jahre bzw. 2007 vom damaligen Sportreferenten für beendet erklärt. Einen formalen Beschluss der Oö. Landesregierung dafür gab es aber nicht. In der derzeit aktuellen „Sportstrategie Oberösterreich 2025“ sind Leitgedanken, Themen und Ziele festgelegt. Auch sind neue strategische Bedarfsplanungen für Sportstätten und Großsportveranstaltungen vorgesehen. Entsprechend dieser strategischen Vorgaben gibt es neben der Bäderstudie auch Bedarfsplanungen für Motorikparks und Kunstrasenplätze. Weitere Bedarfsplanungen beabsichtigt die LSpD für die Bereiche Fußball, Tennis, Stockhallen und Stadien. Die Bäderstudie wird derzeit evaluiert. Die Sportförderungsrichtlinien sind bis dato noch nicht angepasst.
- 2.2.** Da der ehemalige Sportstättenbauleitplan in der derzeitigen Förderpraxis nicht mehr angewendet und an der Umsetzung der neuen Sportstrategie Oberösterreich 2025 durch spartenspezifische Bedarfsplanungen konsequent gearbeitet wird, ist für den LRH die Empfehlung in Umsetzung.

**III. In der Landesverwaltung sollten die Landessportdirektion und die Landes-Sportschule in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst werden, wobei das Gebäudemanagement weiterhin zentral von der GBM besorgt wird. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)**

- 3.1.** Die Zusammenfassung organisatorischer Einheiten drückt sich in einem ersten Schritt in der Zuordnung von Bediensteten an einzelne Einheiten aus. Von der Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM), und der BGD wurden die Landestrainer und Verwaltungsbediensteten, die nicht unmittelbar zum Gebäudemanagement der GBM zählen, organisatorisch von der Landes-Sportschule weg der LSpD zugeordnet. Dazu wurden unter anderem im Dienstpostenplan des vom Oö. Landtag beschlossenen Voranschlags 2018 viereinhalb Planstellen für Landestrainer und eine weitere Planstelle für eine Verwaltungsbedienstete von der Landes-Sportschule in die LSpD der BGD transferiert. Auch wird die Landes-Sportschule inklusive Olympiazentrum in Landessportzentrum umbenannt. Das Landessportzentrum wird vom Landessportdirektor geleitet und das Gebäudemanagement verbleibt bei der Abteilung GBM.

Etwaige weitere Schritte hängen mit der Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I 138/2017, zusammen, wonach ab 1.1.2019 eine neue Bildungsdirektion als gemeinsame Behörde des



Bundes und des Landes gegründet werden soll. Ob die Sportangelegenheiten Aufgaben dieser neuen Bildungsdirektion sein werden oder anderen Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung zugeordnet werden, war zum Prüfungszeitpunkt offen.

- 3.2.** Mit der vorgenommenen Änderung des Dienstpostenplanes und der geplanten Umbenennung wurden wesentliche Schritte zur Zusammenführung von LSpD und Landes-Sportschule gesetzt. Für den LRH ist die Empfehlung in Umsetzung.

**IV. Es wäre zu prüfen, ob für die Landessportorganisation weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit notwendig ist.** (Berichtspunkt 12; Umsetzung mittelfristig)

- 4.1.** Die Neuausrichtung und -gestaltung der Landessportorganisation (LSO) ist ein Schwerpunkt der Sportstrategie Oberösterreich 2025 und ein Kernthema in der geplanten Novelle des Oö. Sportgesetzes. Dieses Landesgesetz sieht derzeit für die LSO eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts vor. Auch wird bei der künftigen Ausgestaltung der LSO das Bundessportförderungsgesetz zu beachten sein.

Die Novellierung des Oö. Sportgesetzes wurde bereits 2017 in die Wege geleitet. Die Direktion Verfassungsdienst unterstützt die Erarbeitung eines Fachentwurfes zur Novelle. Dabei sollen hauptsächlich zwei Themenbereiche bearbeitet werden:

- Neuorganisation (fachlich, sportlich, inhaltlich) der LSO samt aller Gremien und Aufgaben.
- Rechtliche und organisatorische Überprüfung einzelner Bereiche wie Schiführer, Bergführer und Schischulen.

Die Evaluierung und Neuorganisation der LSO soll im ersten Halbjahr 2018 von einer eigenen Arbeitsgruppe durchgeführt werden. Ziel ist es, im Jahr 2018 den Fachentwurf für die Novelle des Oö. Sportgesetzes fertig zu stellen und als Regierungsvorlage in den Oö. Landtag einzubringen. Nach entsprechender Behandlung und Diskussion in den zuständigen Gremien soll die geplante Oö. Sportgesetz-Novelle spätestens mit 1.1.2019 in Kraft treten. Ein Evaluierungsergebnis – ob für die LSO weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit benötigt wird – lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

- 4.2.** Da das Land mit der geplanten Novellierung des Oö. Sportgesetzes das Ziel der Deregulierung verfolgt und die notwendige Neuorganisation der LSO dezidiert bearbeiten wird, sieht der LRH erste Schritte in der Umsetzung seiner Empfehlungen gesetzt.

**V. Geldzuwendungen aus Landesmitteln sollte die Landessportdirektion direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation leisten. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)**

- 5.1.** Bis 2016 förderte das Land die LSO jährlich mit 1,1 Mio. bis 1,3 Mio. Euro. Die LSO setzte diese Landessubventionen größtenteils wieder für Förderungen an Fachverbände, Verbands- und Landestrainer ein.

Im Jahr 2017 reduzierte das Land den Fördermitteleinsatz an die LSO auf ca. 454.000 Euro, wobei die LSpD in diesem Bereich das Fördersystem umstellte und inzwischen die Fachverbände und Trainer direkt aus dem Landeshaushalt fördert. Im Voranschlag 2018 sind für die LSO Förderungen in Höhe von 65.000 Euro ausgewiesen; davon betreffen aber nur 30.000 Euro die LSO – die weiteren 35.000 Euro sind für Betreuungsaufwendungen eines Internatsbetriebes vorgesehen, die irrtümlich der LSO-Förderung zugeordnet wurden. Die deutlich reduzierte Landesförderung an die LSO wurde mit deren Organen (Landessportpräsidium und Landessportrat) abgestimmt. So geht aus einem Protokollauszug über die 367. Sitzung des Landessportrates vom 30.6.2017 hervor, dass das LSO-Budget für das Jahr 2017 mit 30.000 Euro einstimmig beschlossen wurde. Auch wenn im Jahr 2018 das aus Landesförderungen zu finanzierende LSO-Budget in Höhe von 30.000 Euro voraussichtlich gleichbleibt, will das Land mittelfristig den Mitteleinsatz in diesem Bereich weiter reduzieren.

- 5.2.** Da bei diesen Förderungen von der langjährigen Praxis der Zwischenschaltung der LSO Abstand genommen wurde, ist für den LRH die Empfehlung vollständig umgesetzt.

**VI. Das Land sollte die jährliche Förderung der drei Landes-Dachverbände deutlich reduzieren und nach klaren Förderzielen ausrichten. Etwaige Projektförderungen an Landes-Dachverbände sollten primär für Kooperationsprojekte eingesetzt werden. (Berichtspunkt 18; Umsetzung kurzfristig)**

- 6.1.** In der Sportstrategie Oberösterreich 2025 ist ein neues Fördermodell der Dach- und Fachverbandssubventionen verankert, wonach mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Dachverbänden geschlossen werden sollen. Im Jahr 2015 betrug die Direktförderung pro Verband 489.250 Euro, was im Bundesländervergleich im Spitzenfeld lag und vom LRH als großzügig beurteilt wurde. Laut Angabe der LSpD wurde bereits eine Neuausrichtung der Dachverbandsförderung vorbesprochen, die eine reduzierte Förderung für die drei Landes-Dachverbände in Form einer Basisförderung und einer Projektförderung ab 1.1.2018 mit sich bringen sollte. Im Voranschlag 2018 blieben die bisherigen Förderungen für Landes-Dachverbände im Wesentlichen aber unverändert. Sie sind unter der Voranschlagstelle 1/269305/7670 mit 440.300 Euro pro Landes-Dachverband im Voranschlag 2017 und 2018 enthalten. Angaben der LSpD

zufolge wird diese Basisförderung 2018 mit den Landes-Dachverbänden neu verhandelt. Ziel ist, eine deutliche Reduktion der Basisförderung – wirksam ab dem Jahr 2018 – einvernehmlich festzulegen.

Im Zusammenhang mit der Basisförderung an die Landes-Dachverbände ist auch die mit dem Schuljahr 2017/2018 gestartete Offensive „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ in den Schulen zu sehen. Dieses neue Projekt setzen die drei Landes-Dachverbände gemeinsam mit 57 Bewegungskoaches in derzeit 150 Schulen um.

- 6.2.** Für den LRH sind erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt. Eine deutliche Reduktion der jährlichen Basisförderung hält er für notwendig.

**VII. Das Budget zur Förderung von Sportstätten sollte in Zukunft im Voranschlag bedarfsgerecht – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festgesetzt und ohne unterjährig Budgetaufstockung vollzogen werden. Auch wäre mit Fördermittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen. (Berichtspunkt 22; Umsetzung kurzfristig)**

- 7.1.** Das reguläre Budget zur Förderung von Sportstätten ist im jährlichen Voranschlag beim Ansatz 26920 ausgewiesen. 2016 betrug diese veranschlagte Ausgaben 5,572 Mio. Euro, 2017 5,592 Mio. Euro. Im VA 2018 sind 6,5 Mio. Euro eingeplant. Von diesem Budgetwert entfallen aber 1,5 Mio. Euro auf die Bäderförderung, die nicht mehr von der LSpD sondern von der IKD vorgenommen wird. Während das Land die Bäderförderung im Budget 2018 erhöhte, blieben die veranschlagten Investitionsförderungen für andere Sportstätten etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Das in der LSpD für Investitionsförderungen 2018 verfügbare Jahresbudget von 5 Mio. Euro war bereits zu Jahresbeginn durch (rechtlich nicht bindende) Fördermittelzusagen für meist mehrjährige Projekte vollständig gebunden. Bleibt dieses Investitionsbudget von jährlich 5 Mio. Euro bis 2021 unverändert, ist der frei verfügbare Spielraum für neue Förderungen bis dahin nur mehr 8,1 Mio. Euro, es sei denn, dieses Förderungsbudget wird verstärkt oder Förderungen werden weiter in die Zukunft verschoben.

Zusätzlich zum regulären Budget erhält die LSpD jährlich Budgetaufstockungen aus Verstärkungsmitteln, die im VA 2017 in Summe mit 15 Mio. Euro und im VA 2018 mit 12 Mio. Euro enthalten sind. Zum Zeitpunkt der Prüfung plante die LSpD in ihrer Mittelvormerkung Verstärkungsmittel für 2018 in Höhe von 1 Mio. Euro, 2019 und 2020 von jeweils 375.000 Euro mit ein.

- 7.2.** Der LRH stellte fest, dass im VA 2018 das reguläre Budget zur Förderung von Sportstätten durch die verstärkte Bäderförderung entgegen dem Trend erhöht, die zusätzlichen Verstärkungsmittel im Landesvoranschlag und in der Planung der LSpD reduziert wurden. Damit wurden erste Schritte zur

Umsetzung der Empfehlung gesetzt. In Anbetracht der offenen Förderzusagen werden weitere Schritte zur adäquaten Budgetausstattung und gleichzeitigen Verringerung von Fördermittelzusagen notwendig werden.

**VIII. Um den Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Förderstellen des Landes weiter zu verringern, sollte das „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung vollständig umgesetzt werden. (Berichtspunkt 25; Umsetzung kurzfristig)**

- 8.1.** Um das „one-stop-shop“-Prinzip in der Sportstättenförderung weiter umzusetzen, wurden Kompetenzvereinbarungen vorgenommen und Verwaltungsabläufe zwischen BGD, IKD und Abteilung Wirtschaft und Forschung angepasst. So sind seit Juni 2017 für die Förderung von Badeanlagen die LSpD und die Abteilung Wirtschaft und Forschung nicht mehr zuständig. Das dafür vorgesehene Budget wurde zusammengeführt und wird allein durch die IKD bewirtschaftet. Bei den übrigen Investitionsförderungen von Sportanlagen ist meist die LSpD federführend. In diesen Fällen wurde die Ko-Finanzierung mit dem Gemeinderessort durch Geringfügigkeitsgrenzen und nachvollziehbare Kriterien im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ verringert. Dennoch bleibt ein gewisser Abstimmungsaufwand; um diesen weiter zu reduzieren, wird unter anderem an einer direktionsübergreifenden Datenbank gearbeitet.

Weiters wurden im Sinne des „one-stop-shop“-Prinzips auch die Förderungen für Energiemaßnahmen von Sportvereinen vereinfacht und optimiert. Bisher war es möglich, dass Sportvereine, so wie andere Vereine, Landesförderungen auch aus Energiemitteln erhielten. Von der Ko-Finanzierung der Förderung durch die Abteilung Umweltschutz und der LSpD wurde Abstand genommen. Solche Förderanträge dürfen nur mehr in der LSpD eingebracht werden und sind ausschließlich aus den Mitteln für Energieförderungen zu finanzieren.

- 8.2.** Der LRH erkennt das Bemühen zur zumindest sukzessiven Umsetzung des „one-stop-shop“-Prinzips in der Sportstättenförderung. Die vollständige Umsetzung der Empfehlung innerhalb der gesamten Landesverwaltung ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche herausfordernd. Für ihn ist daher die Empfehlung in Umsetzung.

**IX. Zur effizienten Ausgestaltung des gesamten Fördersystems sollten die Sportförderrichtlinien an die strategischen Vorgaben angepasst, ein strategischer Sportstättenplan erstellt und die sonst noch nötigen Maßnahmen in Angriff genommen werden. (Berichtspunkt 27; Umsetzung mittelfristig)**

- 9.1.** Lt. Angabe der LSpD soll das gesamte Förder- und Subventionsmanagement neu ausgerichtet, bestehende Förderungen evaluiert, Förderkonzepte für Dach- und Fachverbände sowie Vereine erstellt und

Muster-Förderprozesse erarbeitet werden. Parallel dazu ist der strategische Sportstättenplan zu entwickeln. Zur notwendigen Anpassung der Sportförderungsrichtlinien und Erstellung eines strategischen Sportstättenplans wurden Ende 2017 Arbeitsgruppen eingerichtet. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die LSpD zielt darauf ab, diese Aufgaben abzuarbeiten und die Sportförderungsrichtlinien in den Jahren 2018 und 2019 neu zu gestalten.

- 9.2.** Mit der Installierung der Arbeitsgruppen wurden erste Schritte zur mittelfristigen Umsetzung dieser Empfehlung gesetzt.

### 1 Beilage

Linz, am 15. Februar 2018

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**


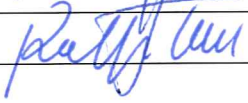
Aktenvermerk, LRH-100000-30/20-2018-MÜ, zur Schlussbesprechung:	Folgeprüfung „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 1. Februar 2018
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Direktion Bildung und Gesellschaft</li> <li>▪ Landessportdirektion</li> </ul>

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

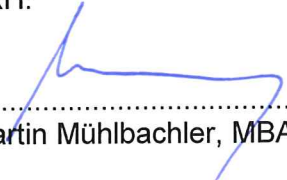
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
BSG	FELBERMAIER		X	
LSD	QUAKETSCHOFER <i>Lehner</i>		X	

LRH:

  
 .....  
 Martin Mühlbacher, MBA